

Schulkonzerte – Allgemeine Hinweise zur GEMA

In manchen Situationen müssen bei schulischen Musikvorführungen Gebühren an die GEMA, die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“, entrichtet werden.

„Welche Rechte müssen bei der GEMA für das Musizieren im Klassenverband abgeklärt werden?“

Eine Nutzung im Klassenzimmer ist nicht öffentlich. Beim Musizieren im Klassenverband müssen daher keine Nutzungsrechte beachtet werden.

„Dürfen Musik-CDs und Audio-DVDs für den Gebrauch im Unterricht kopiert werden?“

Dies ist ohne Einwilligung der GEMA nicht erlaubt. Wenn der Schulträger mit der GEMA keinen Pauschalvertrag geschlossen hat, muss jede einzelne Kopie abgegolten werden. Die Kopie eines Videos fällt nicht unter den Pauschalvertrag.

„Welche Schulveranstaltungen sind frei von GEMA-Gebühren?“

Keine GEMA-Gebühren müssen entrichtet werden, wenn ...

- die Schule, Schüler selbst oder schulische Arbeitsgruppen im Rahmen ihrer schulischen Aufgaben Veranstalter sind. Schulische Arbeitsgruppen als Mitveranstalter müssen sich mit der Schulleitung absprechen.
- entweder das Schulgebäude oder Räume, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, Veranstaltungsort sind.
- für die Veranstaltung keine Eintrittsgelder verlangt werden.
- die ausübenden Künstler kein Honorar erhalten.
- die Veranstaltung unter einer erzieherischen oder sozialen Zweckbestimmung steht.
- die Veranstaltung kein Erwerbszweck für den Veranstalter ist.
- alle Mitwirkenden und Besucher in Verbindung zur Schulveranstaltung stehen (z. B. Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler).
- kein Dritter aus Anlass der schulischen Veranstaltung ein Erwerbsinteresse hat (z. B. Catering, CD-Verkauf etc.). Ausnahme: dieser Dritte ist bereit, die ansonsten ex lege anfallenden Tantiemen zu bezahlen.

Bei lizenzpflichtigen Schulkonzerten richtet sich die Vergütung für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik nach der Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes. Bei Konzerten der ernsten Musik, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, erfolgt die Pauschalvergütung nach dem GEMA-Tarif eP.

„Ich möchte mit einer Schul-Big-Band eine CD produzieren. Was muss ich an die GEMA zahlen?“

Für die Berechnung der anfallenden Vergütung sind Angaben zum Musikrepertoire, Titellanzahl, Spieldauer und Verkaufspreis notwendig.